

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten und dem Bauernmarkt in Duisburg

A.

I.

Vom 13.01.2022 bis zum Ablauf des 09.02.2022 besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:

1. Bezirk Walsum:

a) Aldenrade (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Rathausvorplatz, Kometenplatz, Kometenpassage und Gehweg entlang der Friedrich-Ebert-Straße zwischen dem Bezirksrathaus und Dr. Hans-Böckler-Straße

b) Vierlinden (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Franz-Lenze-Platz bis zum Parkplatzbereich Aldi Süd und Edeka Luft, sowie im Gehwegbereich der Straße Franz-Lenze-Platz

2. Bezirk Hamborn:

a) Hamborn (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Hamborner Altmarkt im Bereich der Straßen Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Richterstraße

b) Marxloh (montags, mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): August-Bebel-Platz und Gehwege entlang der Straße August-Bebel-Platz, Friedrich-Engels-Straße und Weseler Straße

c) Neumühl (montags, mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr): Hohenzollernplatz, zwischen Obermarxloher Straße, Holtener Straße und Alexstraße

3. Bezirk Meiderich / Beeck:

a) Mittelmeiderich (mittwochs jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr): Vorplatz Am Bahnhof, Von-der-Mark-Straße zwischen dem Vorplatz Am Bahnhof bis zur Kirchstraße

b) Untermeiderich (freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Spichernplatz

c) Laar (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 - 13:00 Uhr): Marktplatz Laar

d) Beeck (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Marktplatz Beeck zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Albert-Straße

e) Bruckhausen (freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr): Heinrichplatz

4. Bezirk Homberg / Ruhrort / Baerl:

a) Hochheide (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Bürgermeister-Bongartz-Platz

b) Homberg (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Bismarckplatz

c) Ruhrort (mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Neumarkt



5. Bezirk Mitte:

- a) Hochfeld (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Hochfelder Markt
- b) Neudorf-Nord (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Ludgeriplatz
- c) Duissern (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr): Duisserner Markt
- d) Wanheimerort (dienstags und donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Michaelplatz
- e) Bauernmarkt (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr): Averdunkplatz

6. Bezirk Rheinhausen:

- a) Hochemmerich (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Marktplatz Hochemmerich
- b) Friemersheim (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Marktplatz Friemersheim
- c) Bergheim-Oestrum (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Alfred-Hitz-Platz
- d) Rumeln (donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Parkplatz zwischen Dorfstraße, Verbindungsstraße und Moerser Straße

7. Bezirk Süd:

- a) Wanheim (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Parkplatz Mollbergstraße und Am Tollberg
- b) Buchholz (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Norbert-Spitzer-Platz
- c) Wedau (mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Parkplatz Wedauer Markt

d) Huckingen (donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): auf dem Parkplatz zwischen Mündelheimer Straße und Im Wittfeld

e) Bissingheim (donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Dorfplatz

II.

Die Maskenpflicht nach A.I gilt nicht
 - sofern eine Ausnahme nach § 3 Absätze 2, 3 CoronaSchVO besteht
 - bei der Inanspruchnahme von Angeboten in der Außengastronomie.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 CoronaSchVO ist die zuständige Behörde befugt, in Außenbereichen für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) ausdrücklich anzuordnen. Davon macht die Stadt Duisburg mit vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch, indem die Maskenpflicht im öffentlichen Außenbereich für die Flächen, auf denen die Wochenmärkte und der Bauernmarkt stattfinden, für die Dauer ihrer Durchführung angeordnet wird.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein andauernd hohes Niveau an Neuinfektionen sowie des Auftretens der neuen, besonders ansteckenden Omikron-Virusvariante und einen immer noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg ist zwischenzeitlich am 12.01.2022 auf 395,1 angestiegen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen weiter nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht nach wie vor die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Hinzu kommt, dass die Omikron-Variante besonders leicht übertragen wird. Mit Blick darauf kann auch die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche gefährdet werden, wenn eine zu große Zahl von Beschäftigten aufgrund von Quarantäneregelungen ausfällt. Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie die hier betroffenen öffentlichen Außenbereiche während der Durchführung der Märkte – regelmäßig gut besucht sind und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Frequentierung wird noch dadurch erhöht, dass sich in diesen Bereichen zahlreiche Geschäfte des Einzelhandels sowie Gastronomiebetriebe befinden, die etwa zum Einkaufen oder zum Flanieren aufgesucht werden. Die erforderlichen Abstände, um eine Infektion mit dem hoch ansteckenden Coronavirus und insbesondere eine rasche Verbreitung der deutlich infektiöseren Omikron-Variante zu vermeiden, sind daher an den unter A.I. genannten Örtlichkeiten zu den aufgeführten Zeiten oft nicht einzuhalten.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass die Angebote der Wochenmärkte und des Bauernmarktes mit Blick auf den Grundversorgungscharakter grundsätzlich von jedermann – gleich, ob immunisiert oder getestet – in Anspruch genommen werden dürfen. Somit treffen zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist. Nach den Erkenntnissen der Stadt Duisburg lässt sich infolge des Andrangs in den betreffenden öffentlichen Außenbereichen zu den genannten Zeiten die Einhaltung des erforderlichen Abstands oft nicht einhalten. Es bedarf daher als weiterer Schutzmaßnahme

des Tragens einer Maske für alle Personen, die sich in diesem besonders frequentierten Bereich aufhalten. Dies auch mit Blick darauf, dass nicht sichergestellt werden kann, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Hinzu kommen die eingeschränkten räumlichen Verhältnisse in den von A.I erfassten Bereichen infolge des temporären Vorhandenseins von Einrichtungen der Märkte wie z. B. Verkaufsständen. Besucher wie Passanten der Märkte kommen sich beim Begehen der aufgeführten Bereiche zu den genannten Zeiten demnach ungewollt nahe. Von der angeordneten Maskenpflicht können auch Immunierte nicht ausgenommen werden, da sich gezeigt hat, dass – neben der zunehmenden Zahl von Impfdurchbrüchen – diese Personen gleichwohl Träger des Coronavirus und ansteckend sein können. Zudem ist der Immunschutz infolge Erst- und Zweitimpfungen gegenüber der besonders ansteckenden Virusvariante Omikron nur eingeschränkt.

Andere weniger beschränkende aber gleich geeignete Maßnahmen sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems und ebenso mit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche verbunden sind, ist die Einführung der Maskenpflicht auch verhältnismäßig.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems und der maßgeblichen Infrastruktur die getroffenen Einschränkungen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der von der Maskenpflicht betroffenen Personen, die ihrem Bedürfnis nach Grundversorgung auf den Märkten weiterhin nachgehen können.

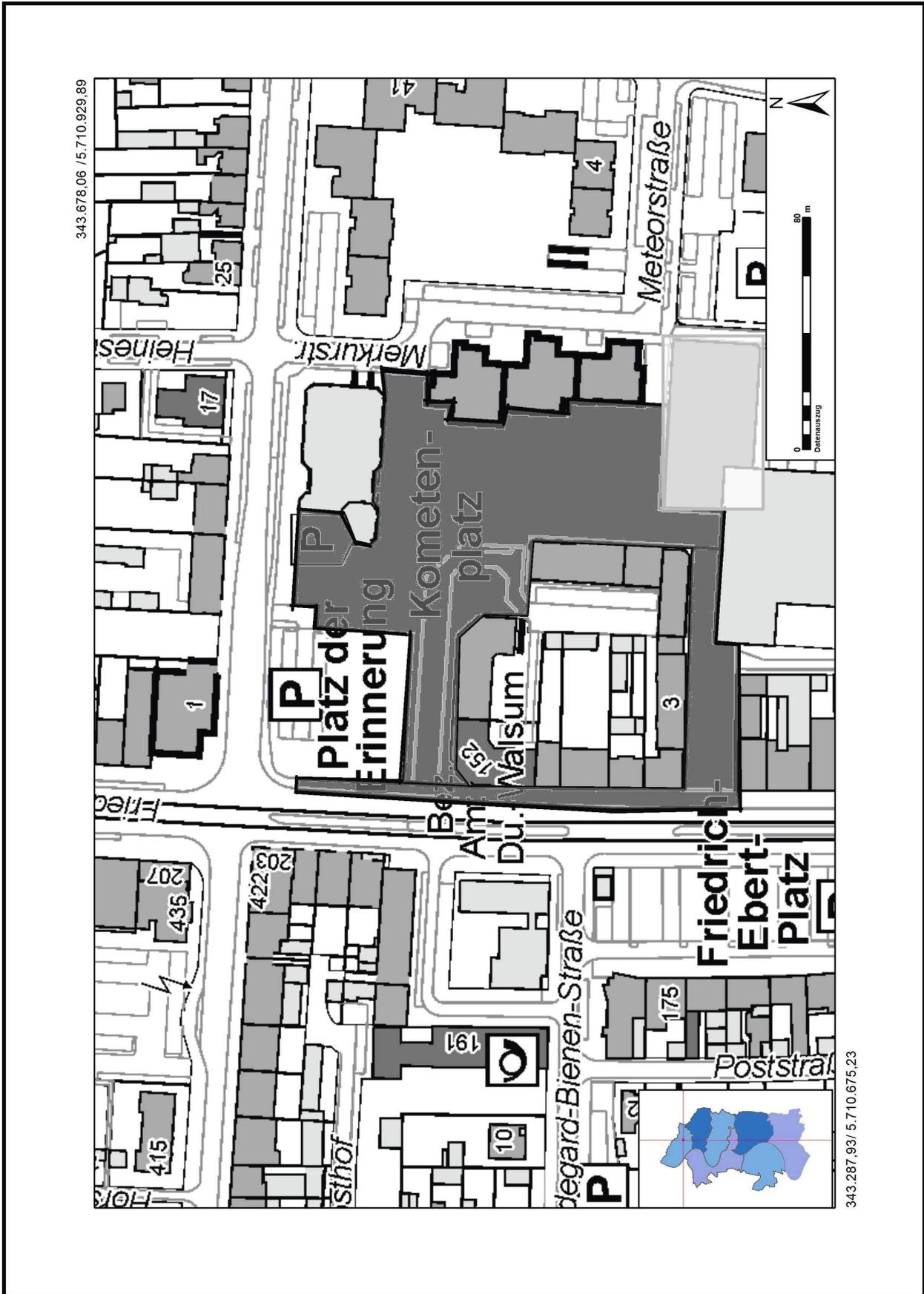
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 12. Januar 2022

Sören Link
Oberbürgermeister

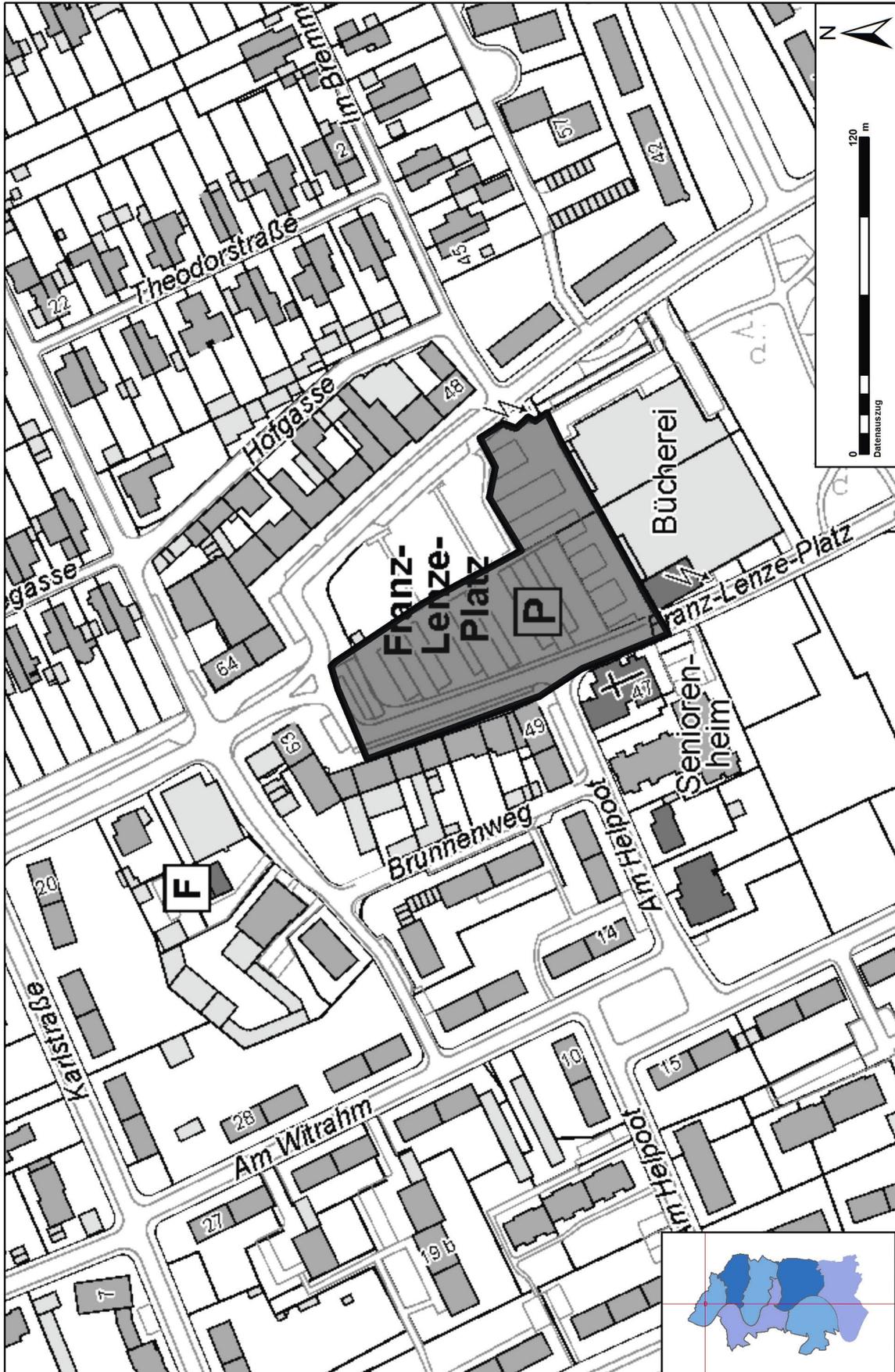
Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009



343.678.06 / 5.710.929.89

343.287.93 / 5.710.675.23

342.257,15 / 5.712.387,54



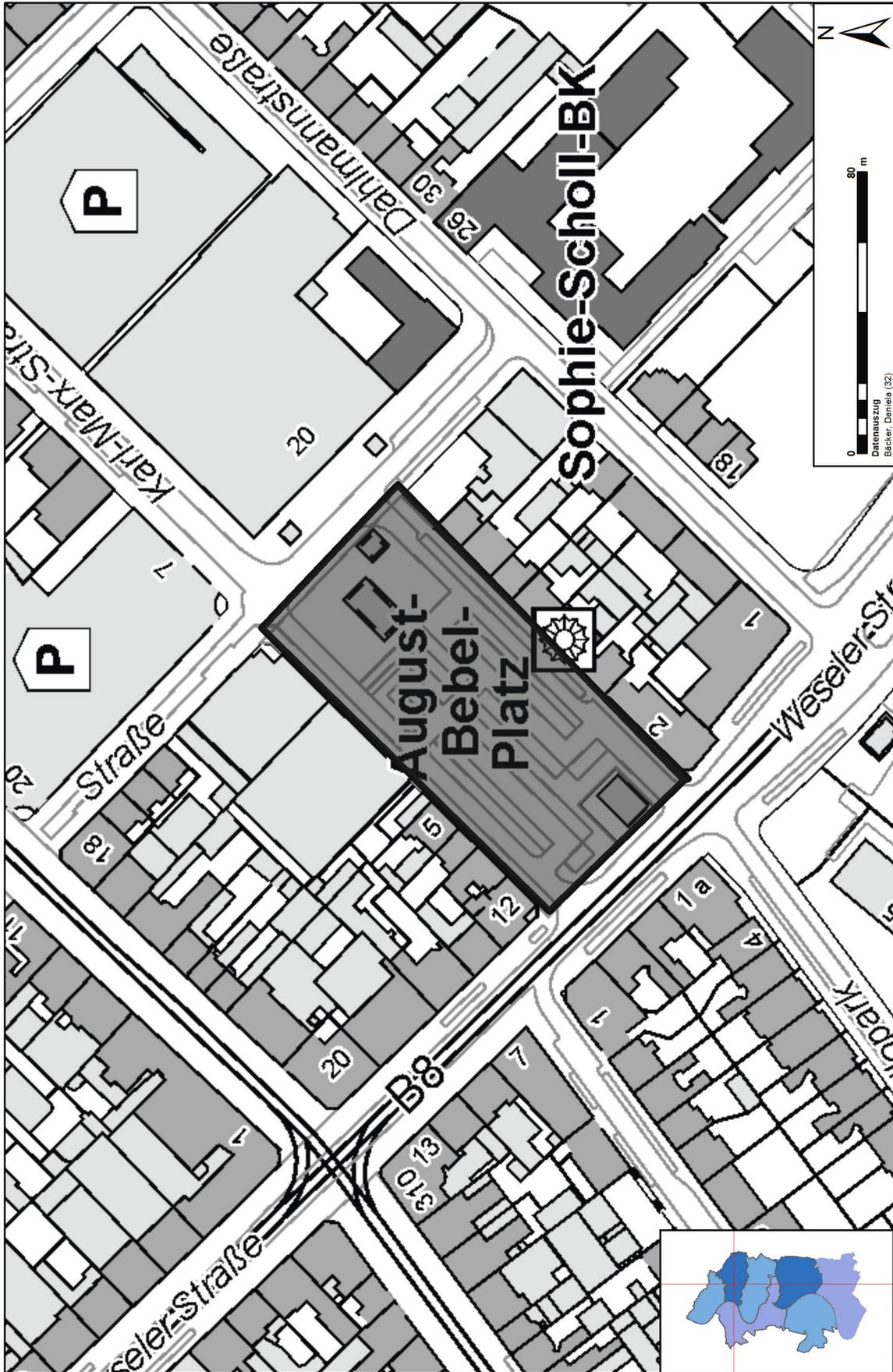
341.736,98/ 5.712.047,99

345.586.15 / 5.706.924.51



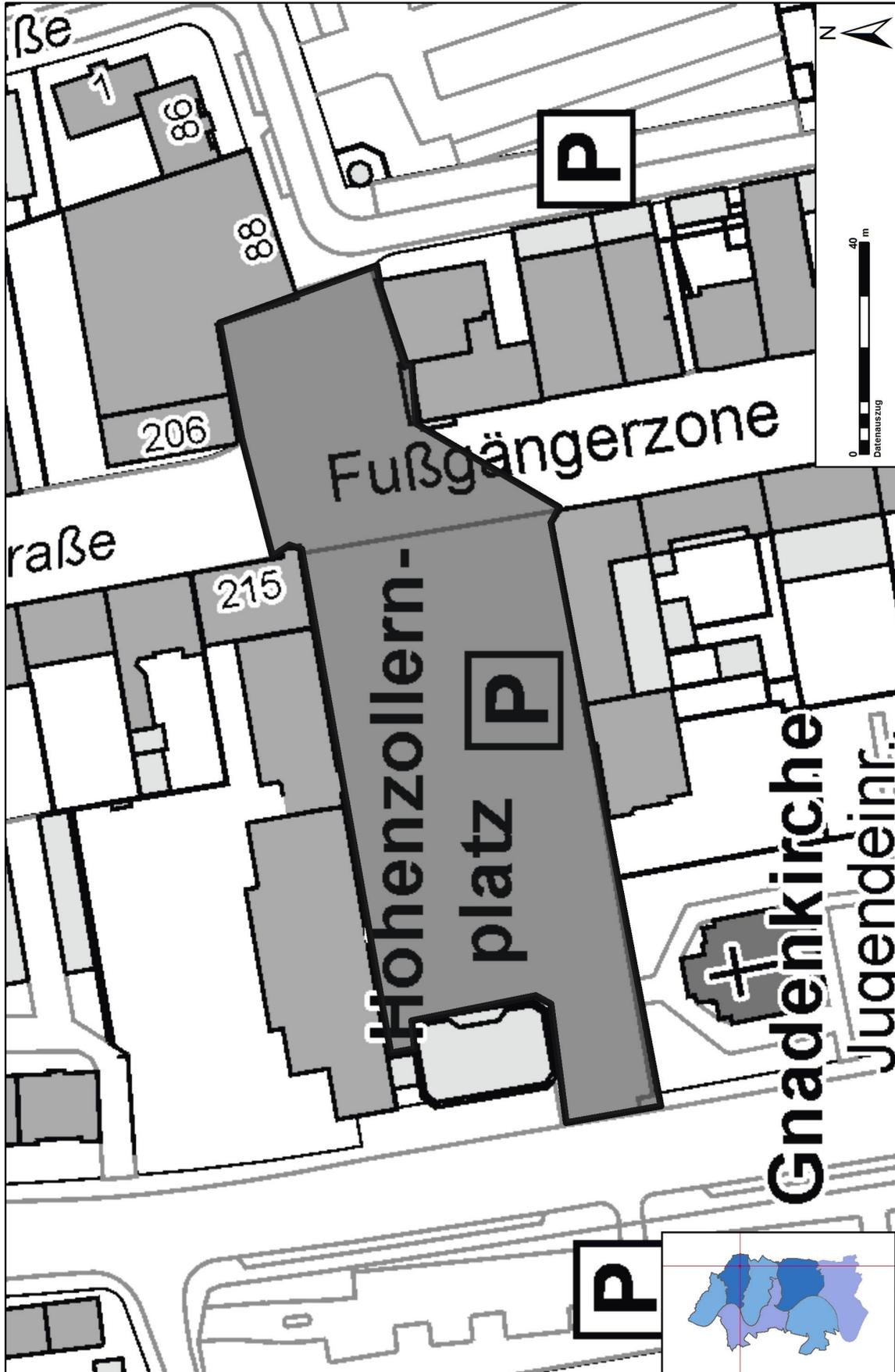
345.065.98 / 5.706.584.96

344.661,57 / 5.708.141,46



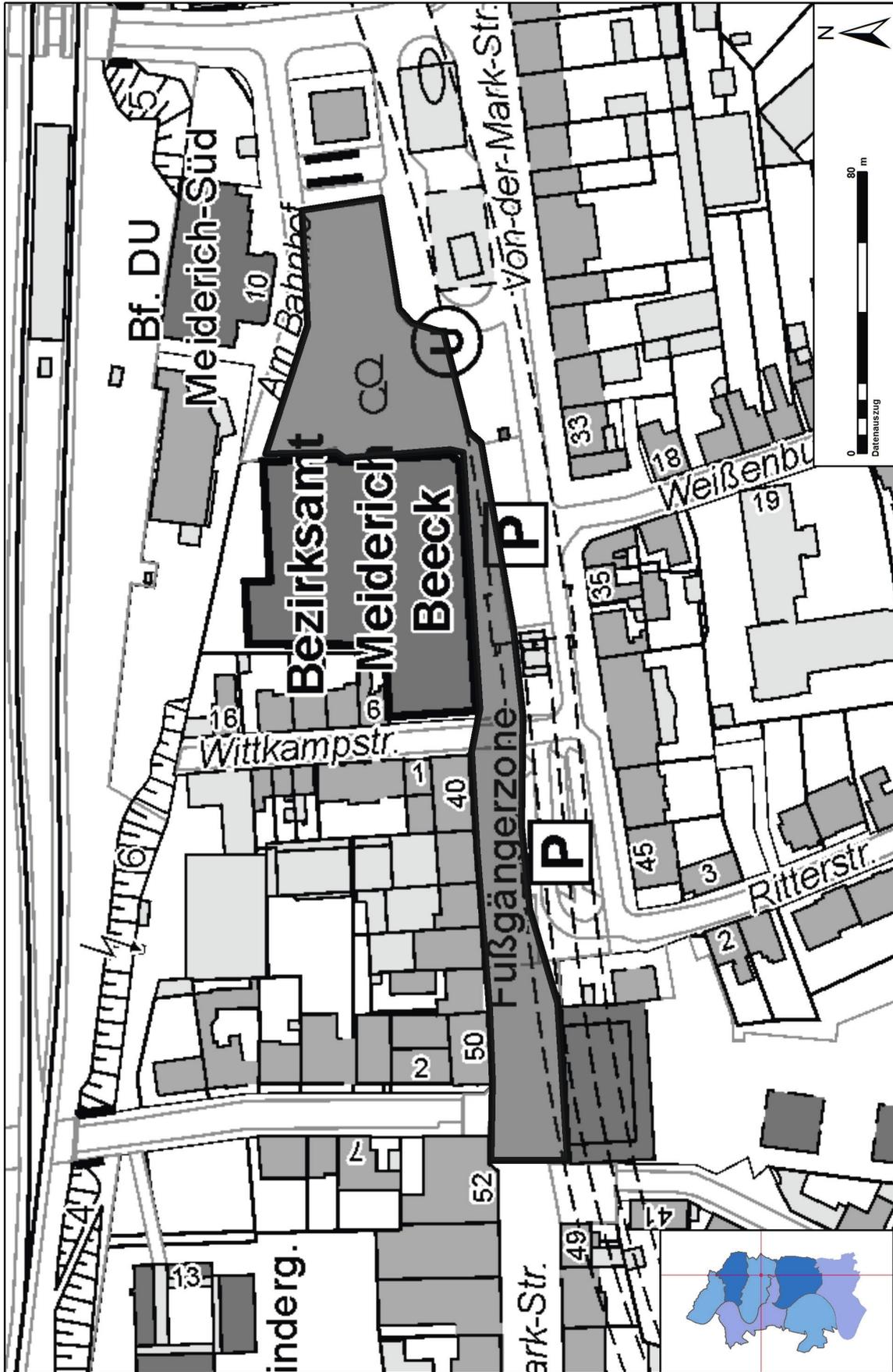
344.271,44 / 5.707.886,80

347.380,99 / 5.707.460,42



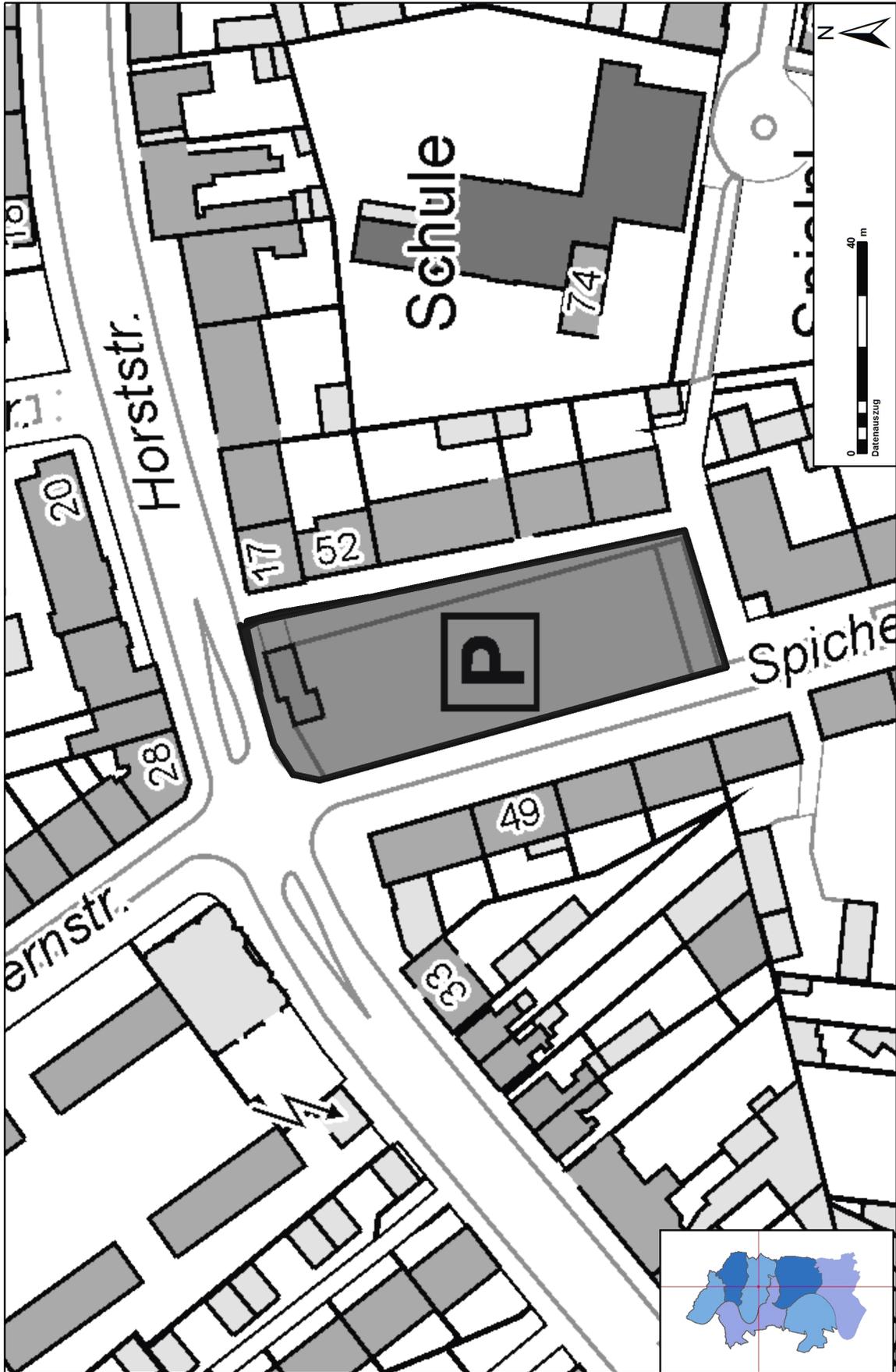
347.120,91 / 5.707.290,65

345.877.90 / 5.704.304,64

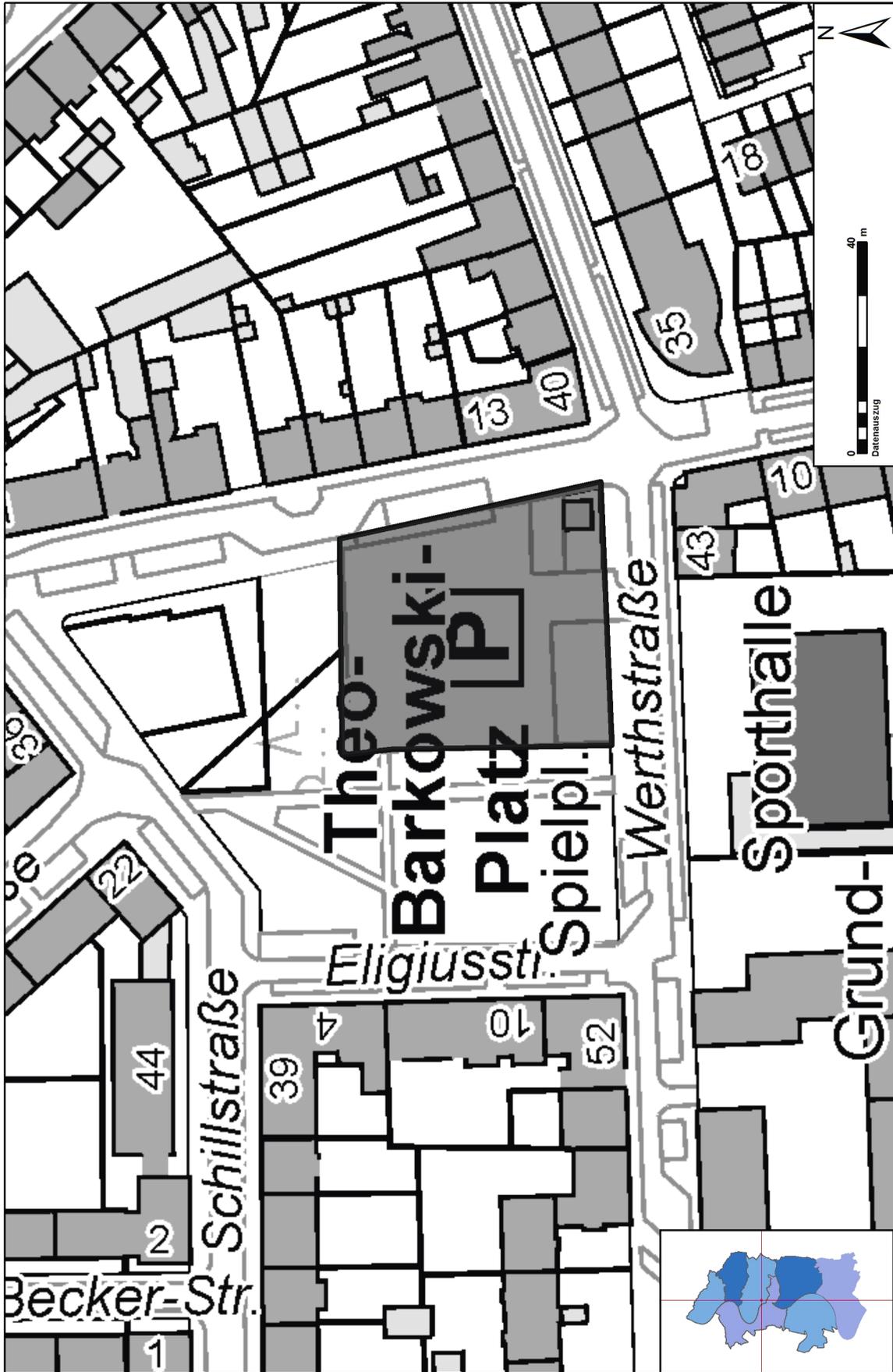


345.487.771 / 5.704.049,98

344.159,75 / 5.704.614,54

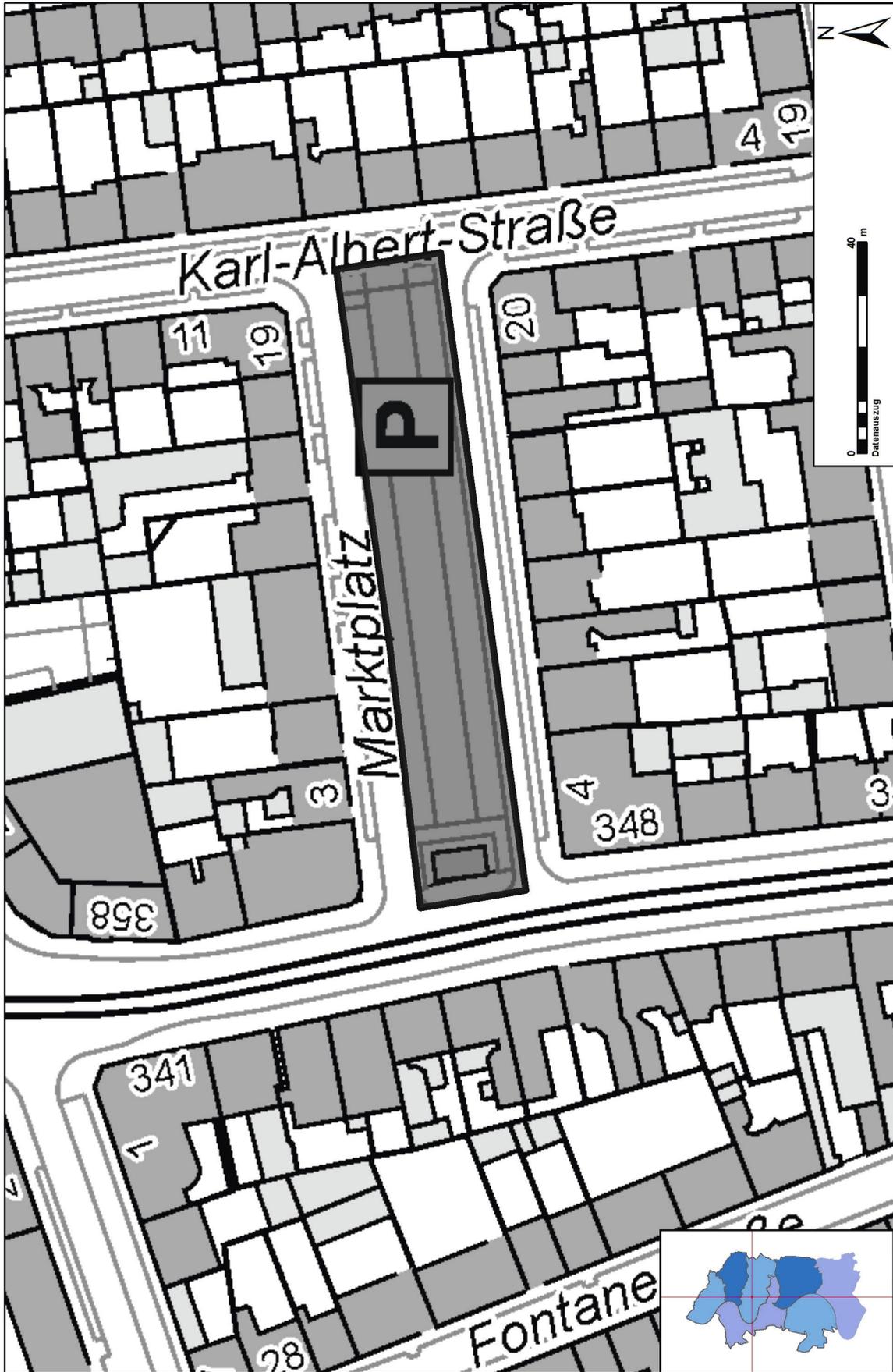


342.292,22 / 5.704.223,72



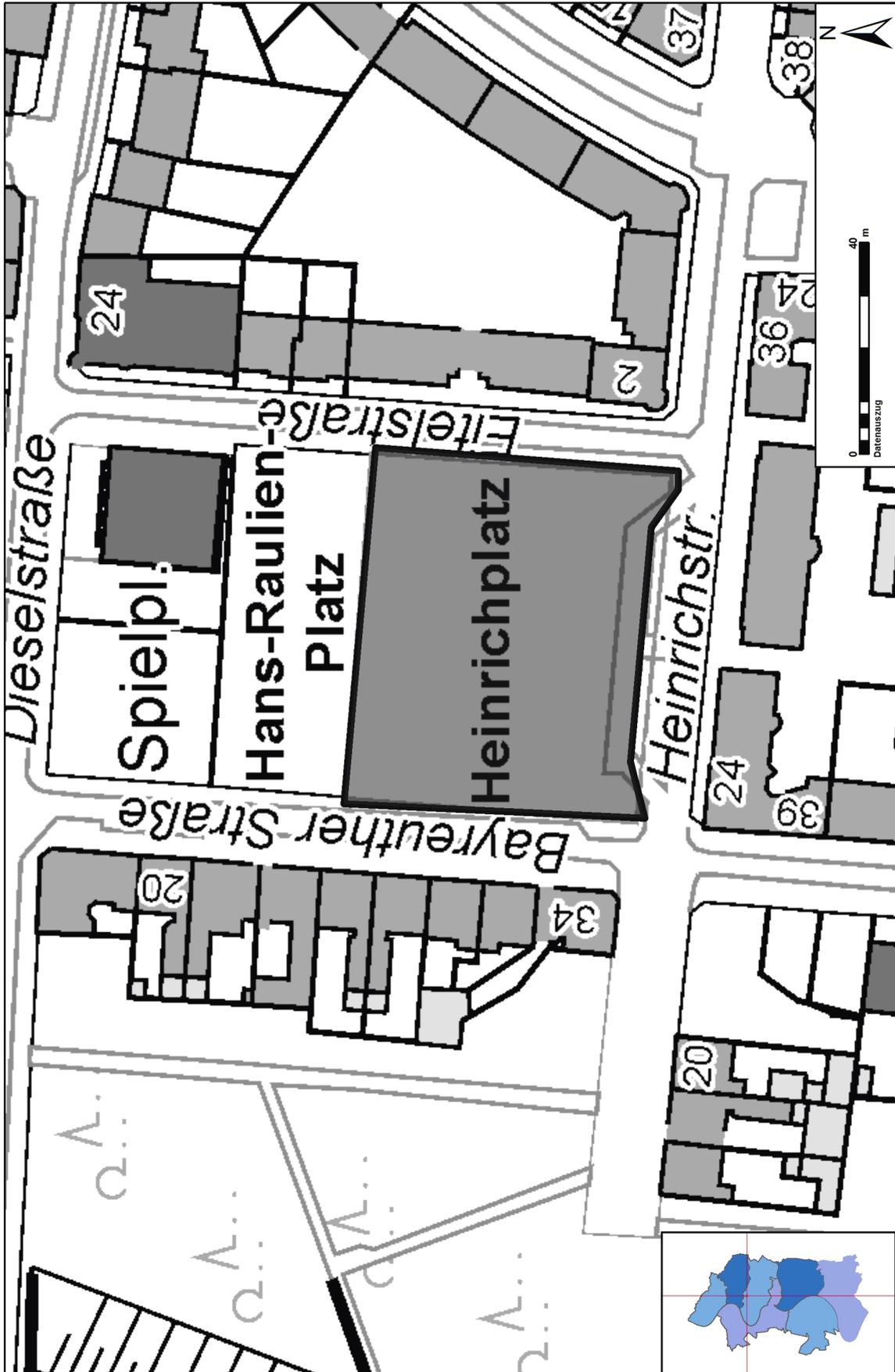
342.032,13 / 5.704.053,95

342.783,40 / 5.705.570,81



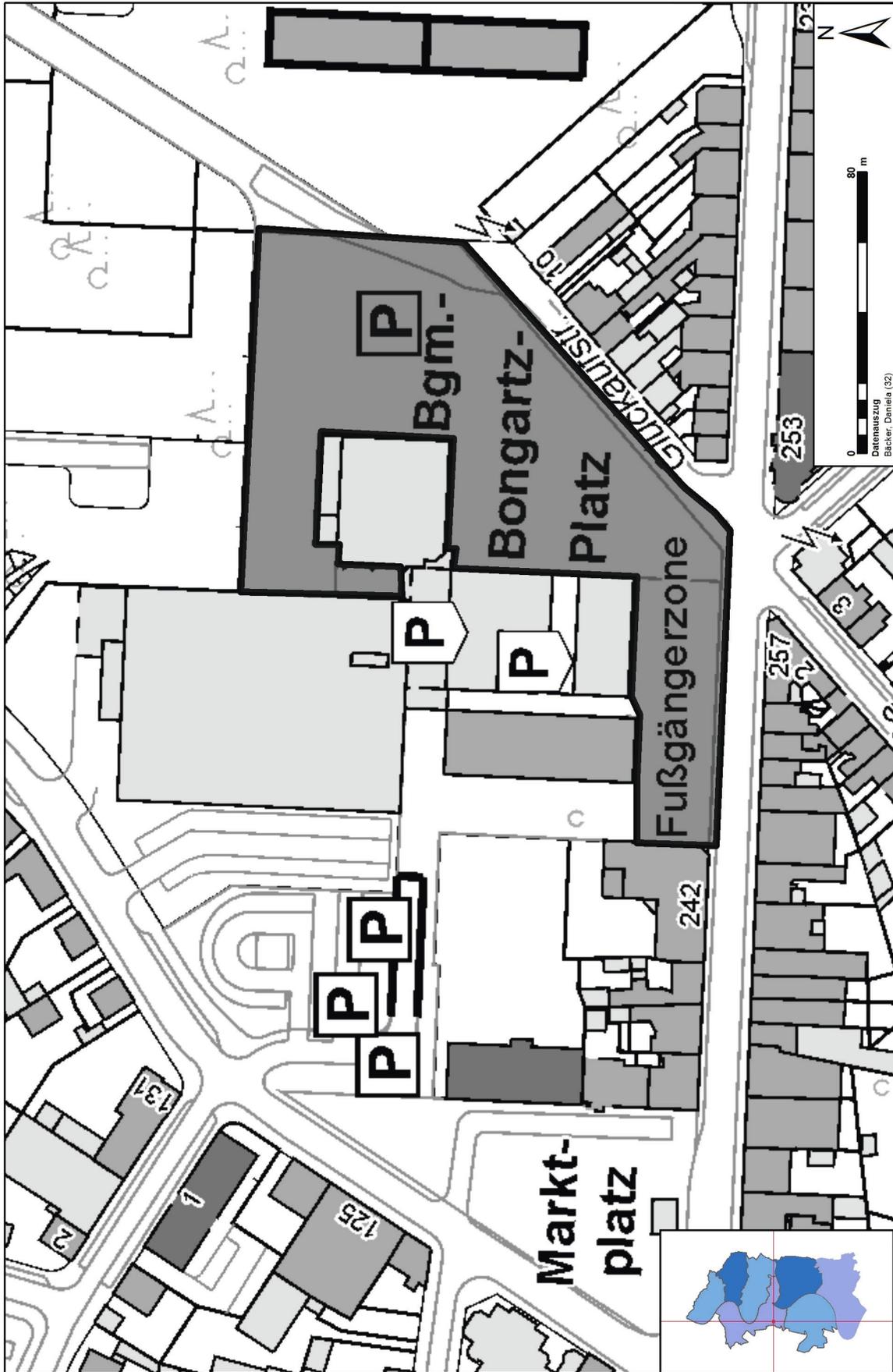
342.523,32 / 5.705.401,03

343.195,84 / 5.706.491,33



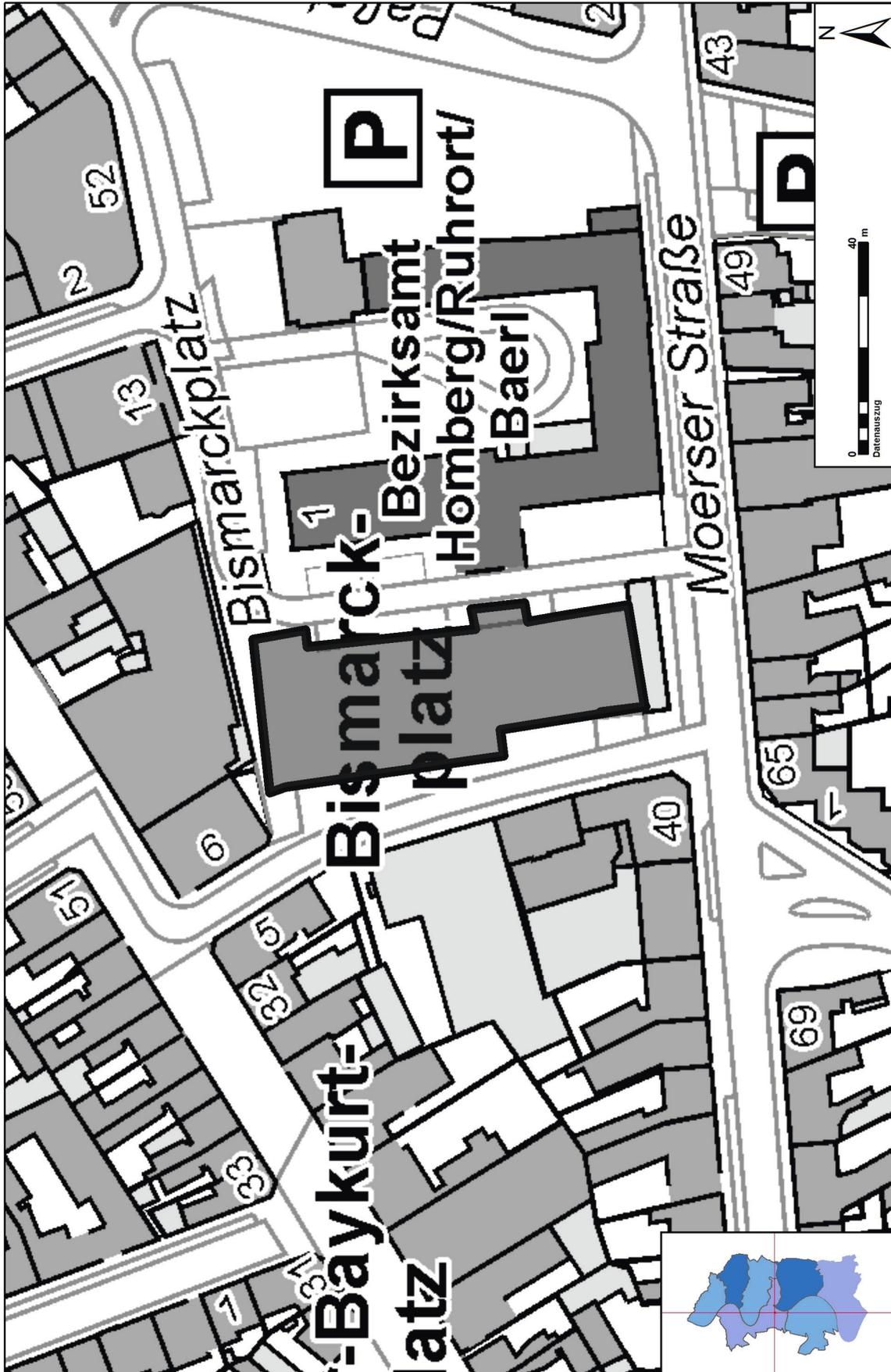
342.935,76 / 5.706.321,55

339.381,99 / 5.702.582,12



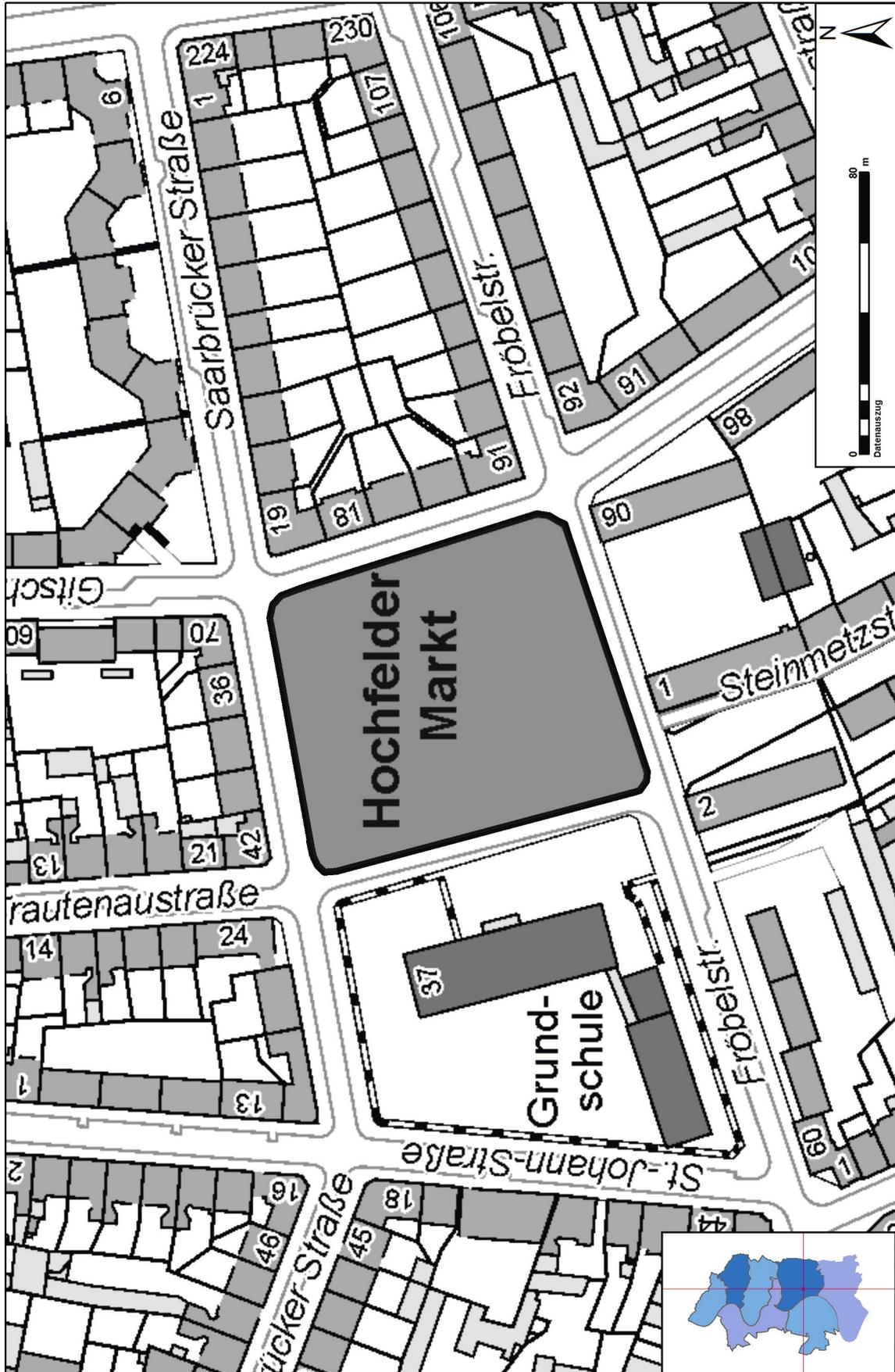
338.991,86 / 5.702.327,46

340.857,19 / 5.702.481,04



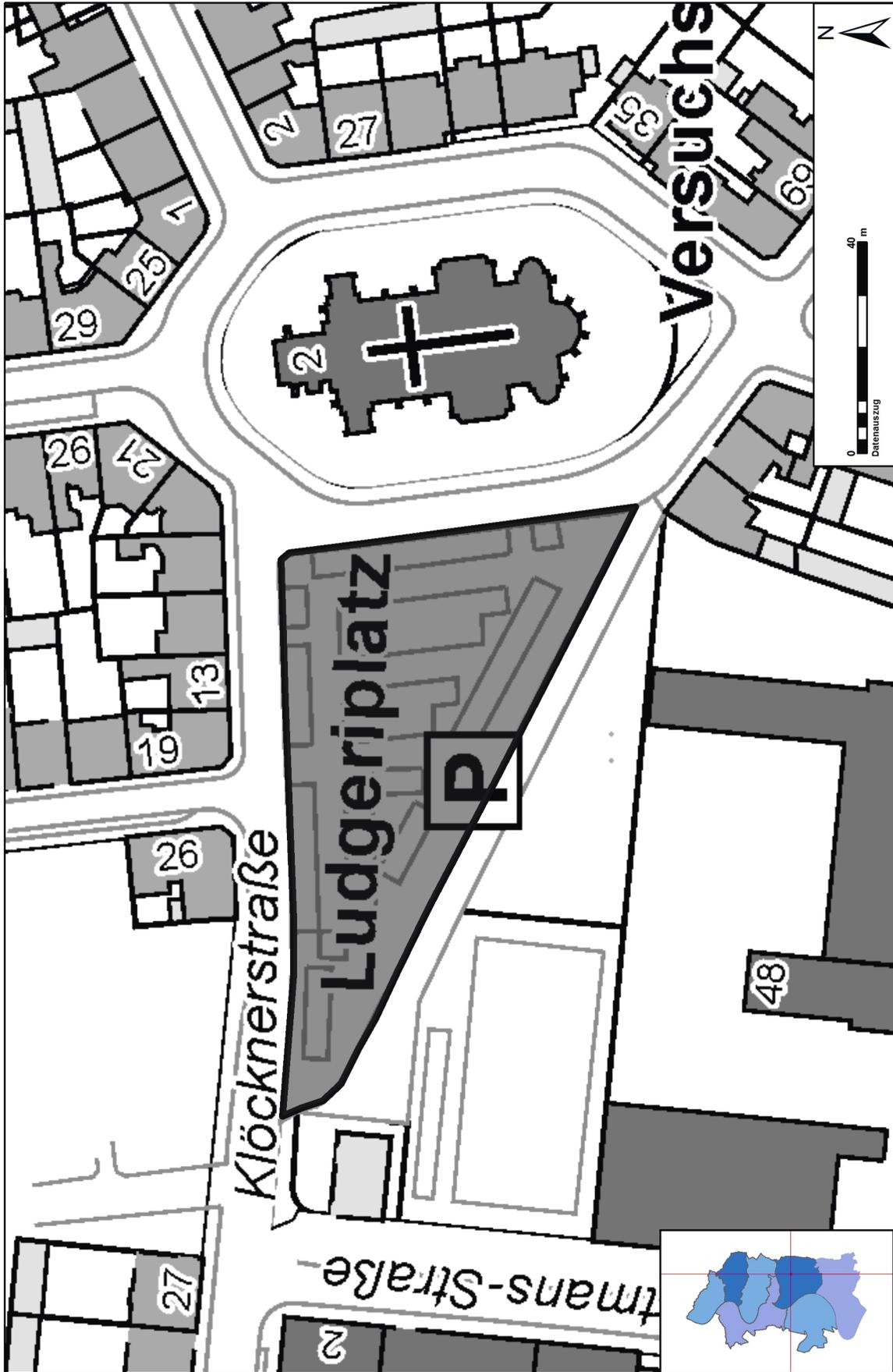
340.597,11 / 5.702.311,27

344.233,35 / 5.698.669,30



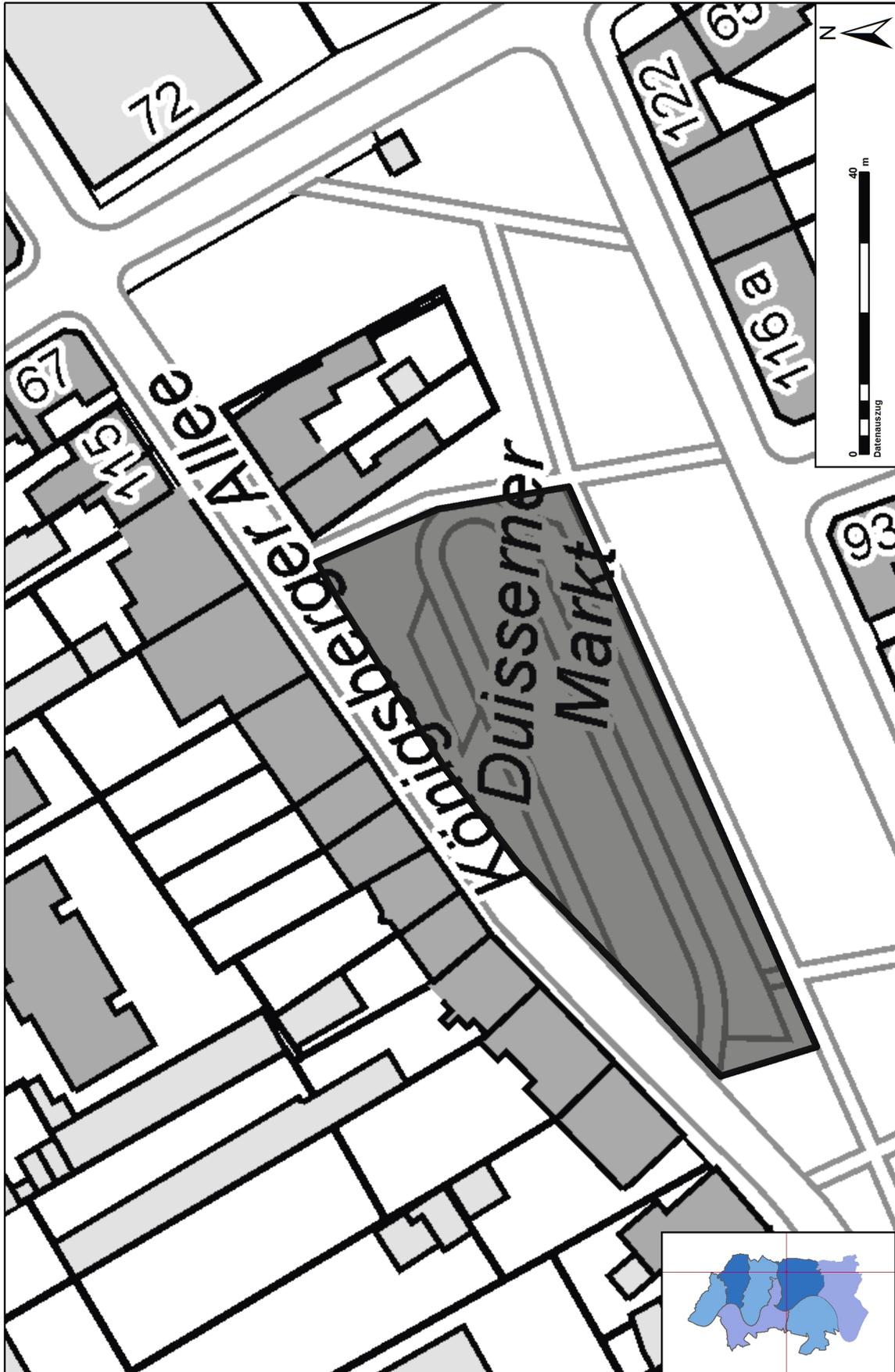
343.843,22 / 5.698.414,64

345.922,73 / 5.700.089,80



345.662,65 / 5.699.920,03

346.507,17 / 5.700.908,70



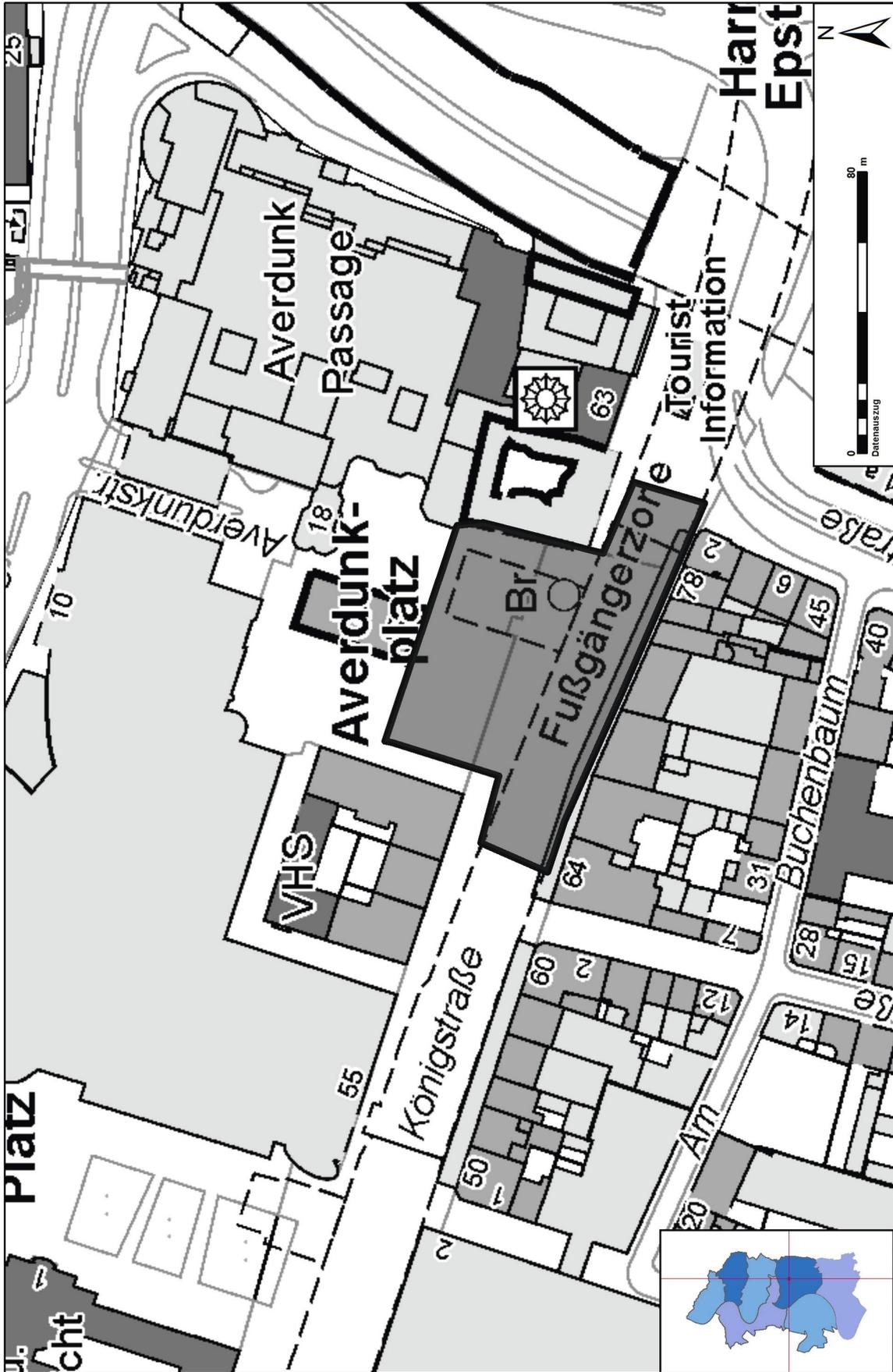
346.312,10 / 5.700.781,37

344.275.38 / 5.697.044.33



344.015.29/ 5.696.874.56

345.338,33 / 5.700.406,27



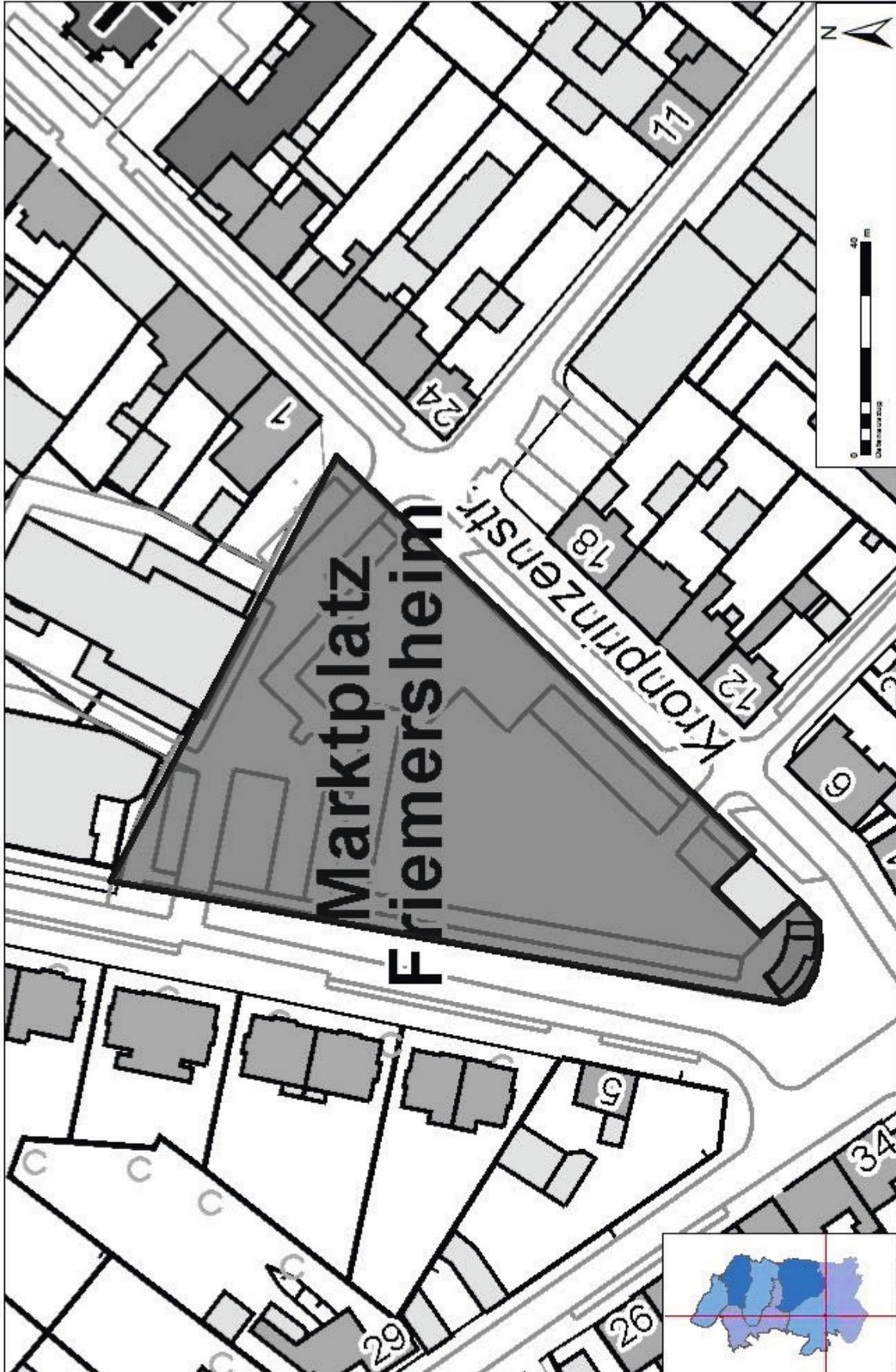
344.948,20 / 5.700.151,61

341.598,76 / 5.698.062,60



341.338,50 / 5.697.892,64

340.625,79 / 5.695.703,71



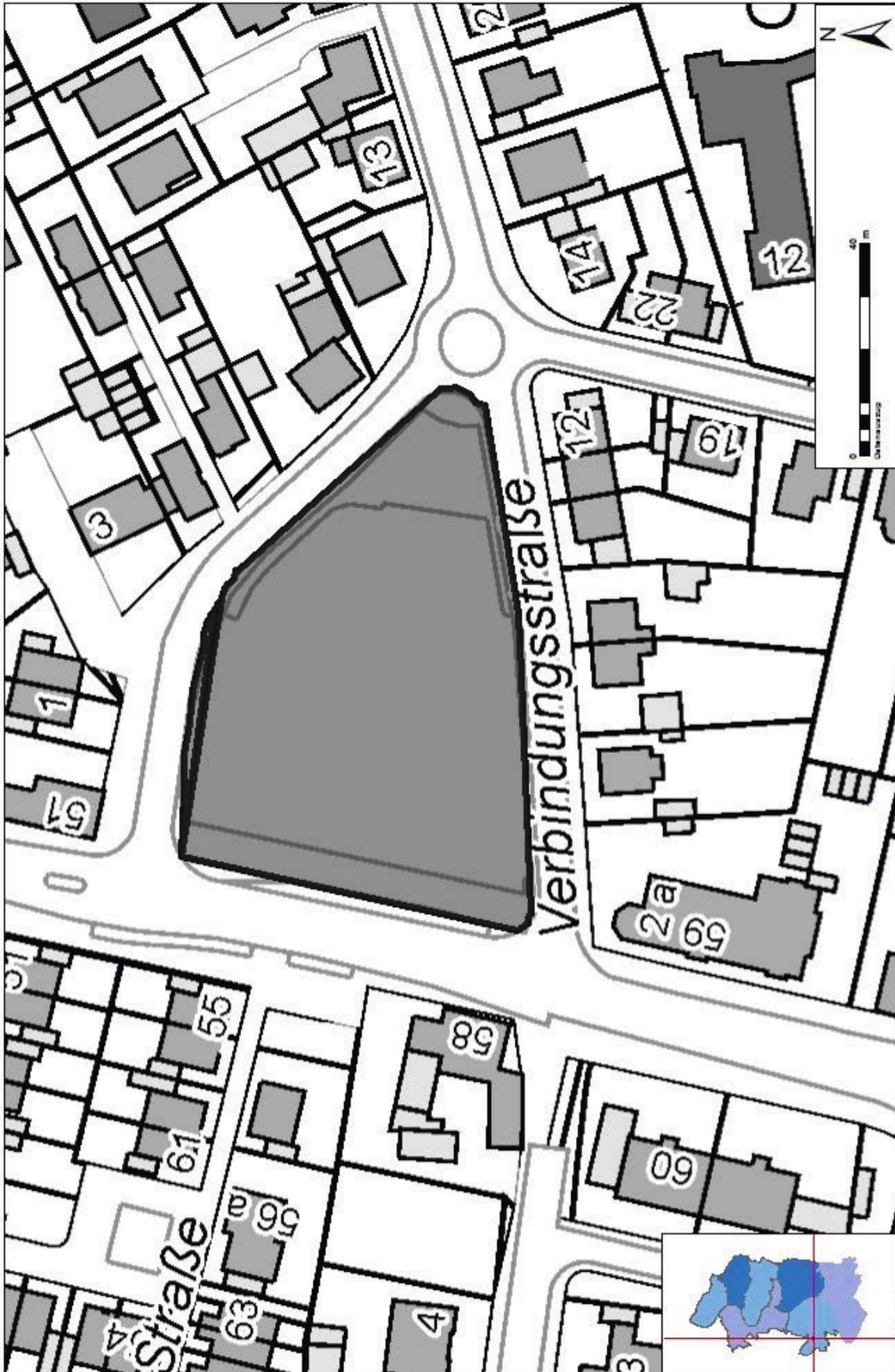
340.365,53 / 5.695.533,75

339.177.30 / 5.698.187,04



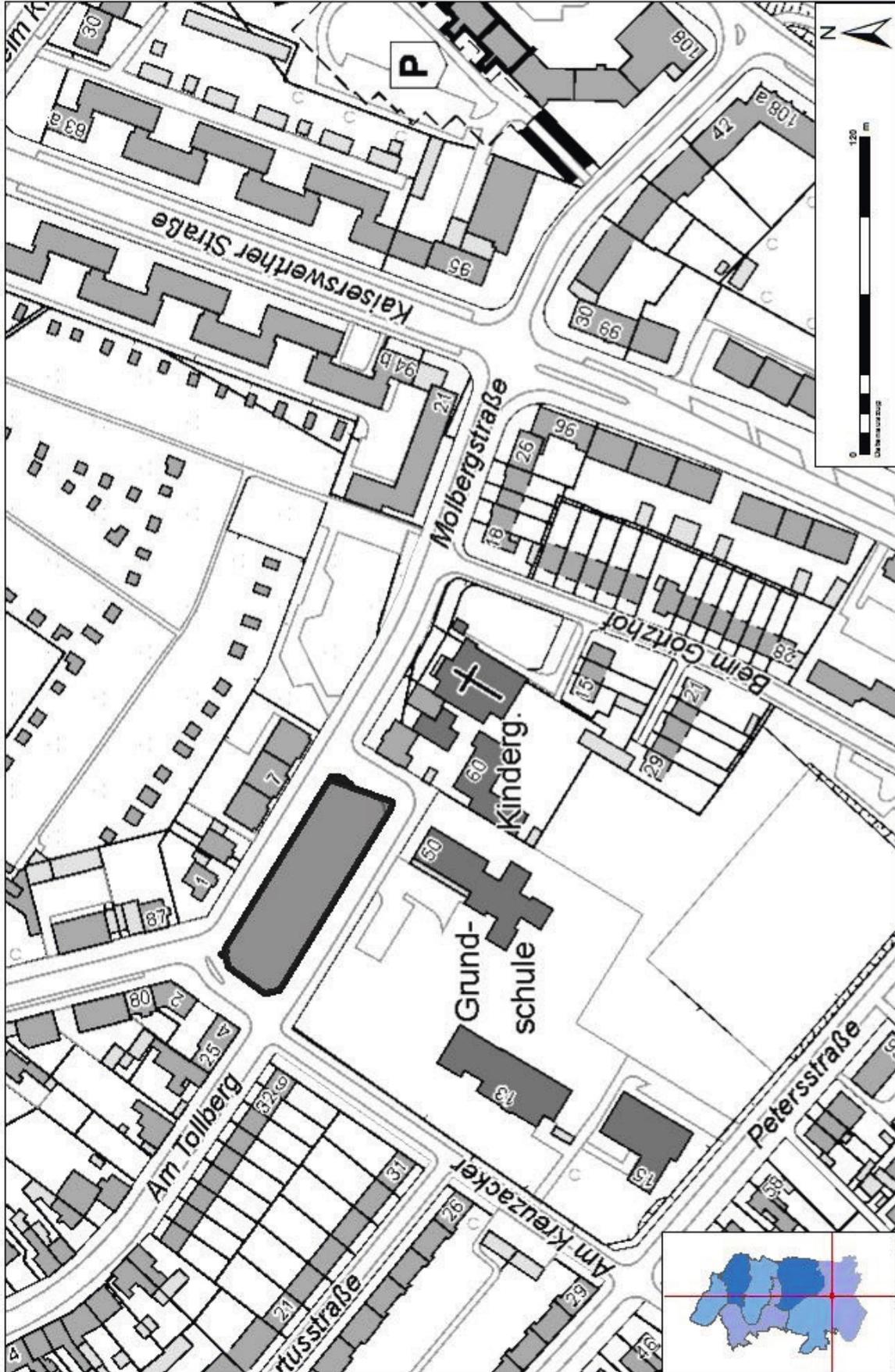
338.917.04 / 5.698.017,09

337.382,12 / 5.697.264,44



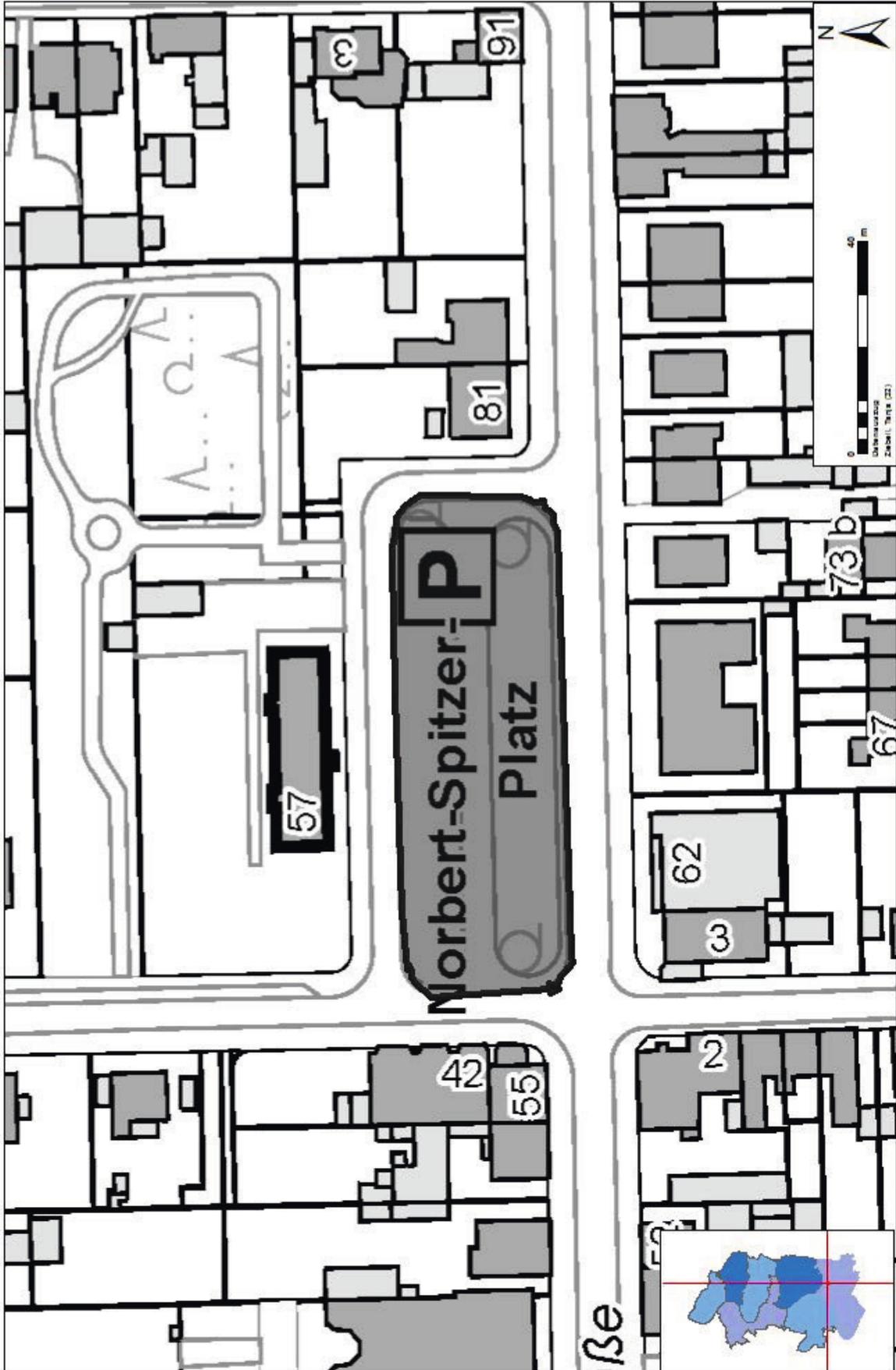
337.121,86 / 5.697.094,49

343.291,36 / 5.694.763,89



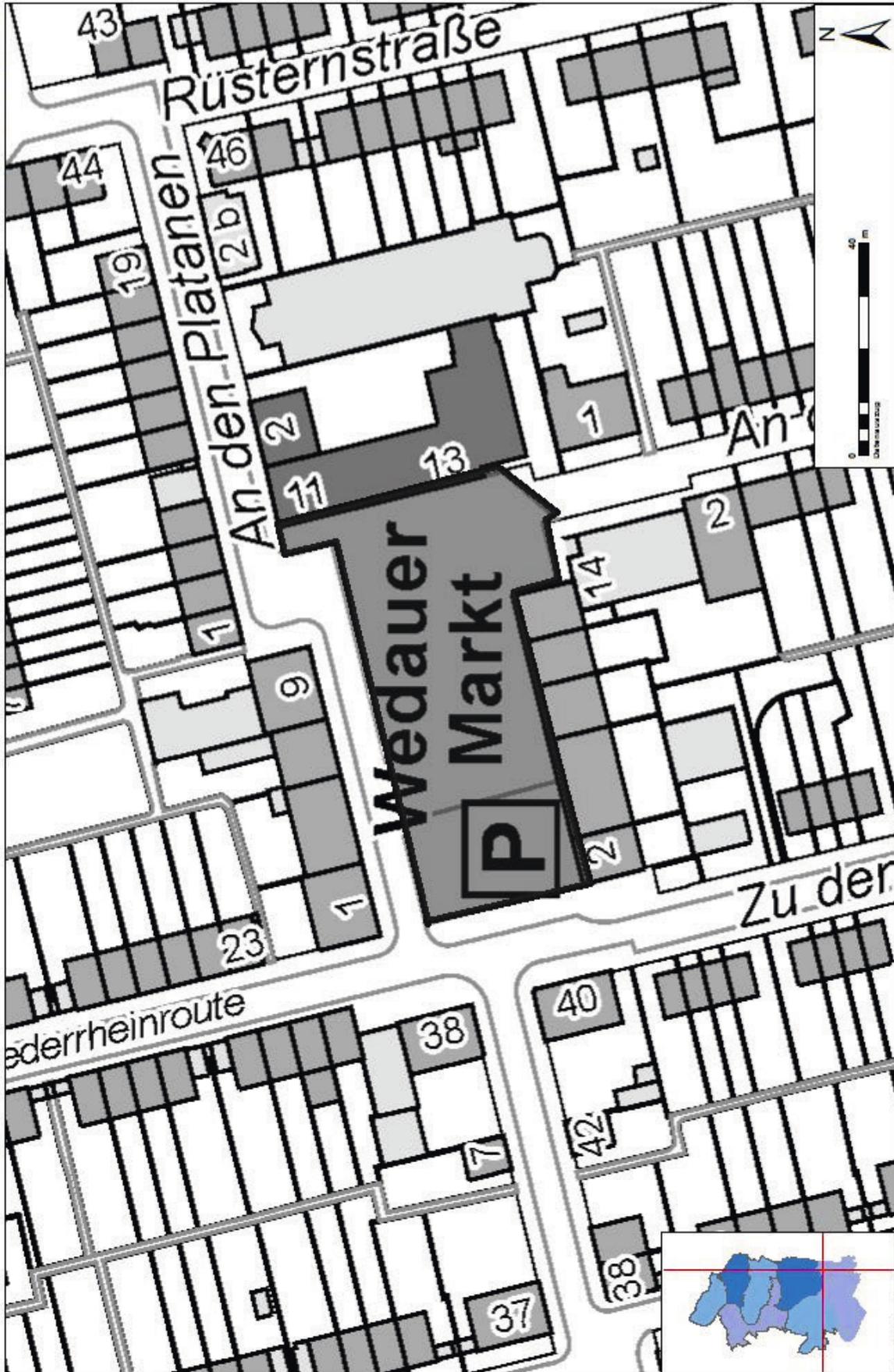
342.770,84 / 5.694.423,99

344.670,24 / 5.695.006,07

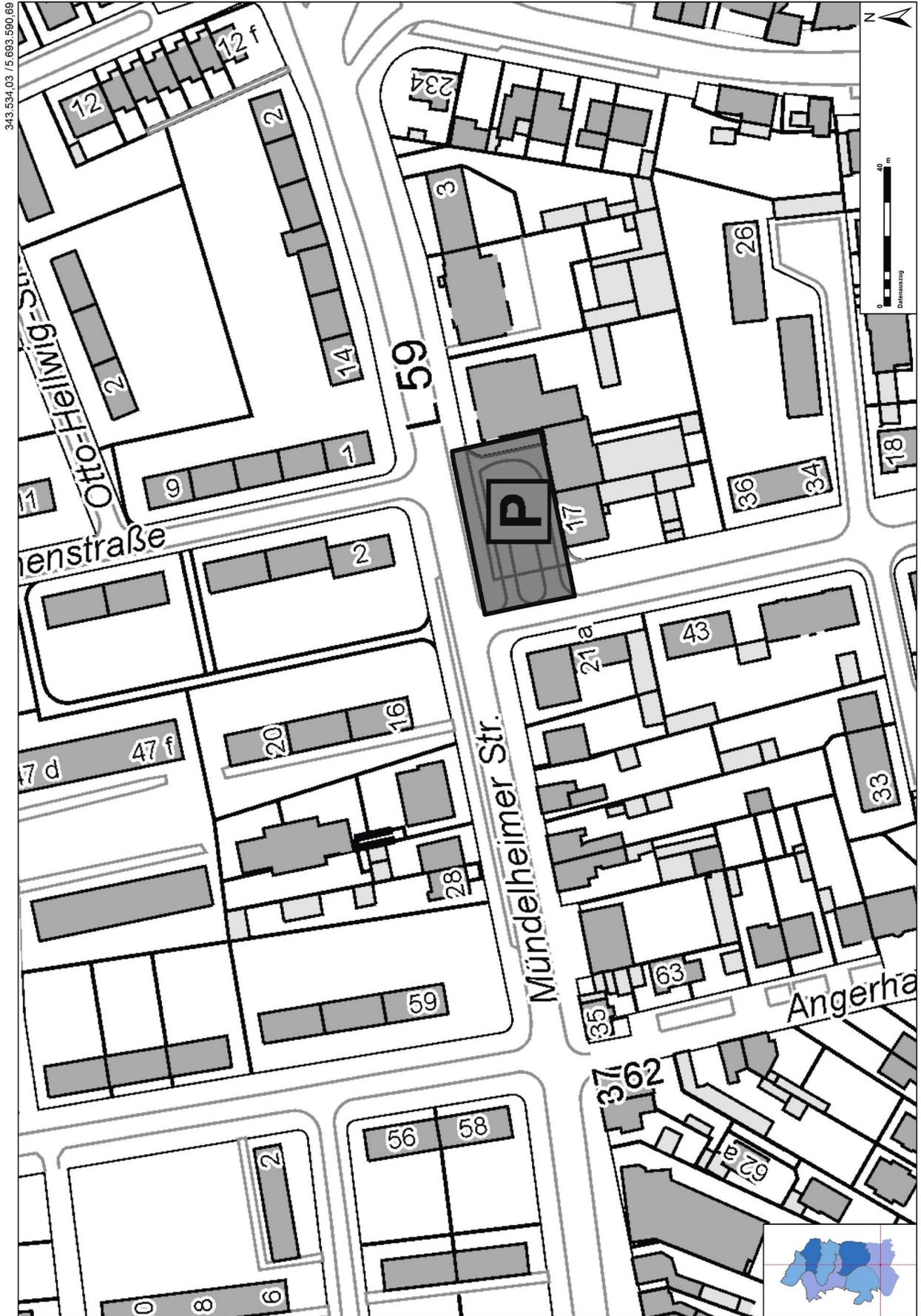


344.409,98 / 5.694.836,11

346.868,16 / 5.695.815,75



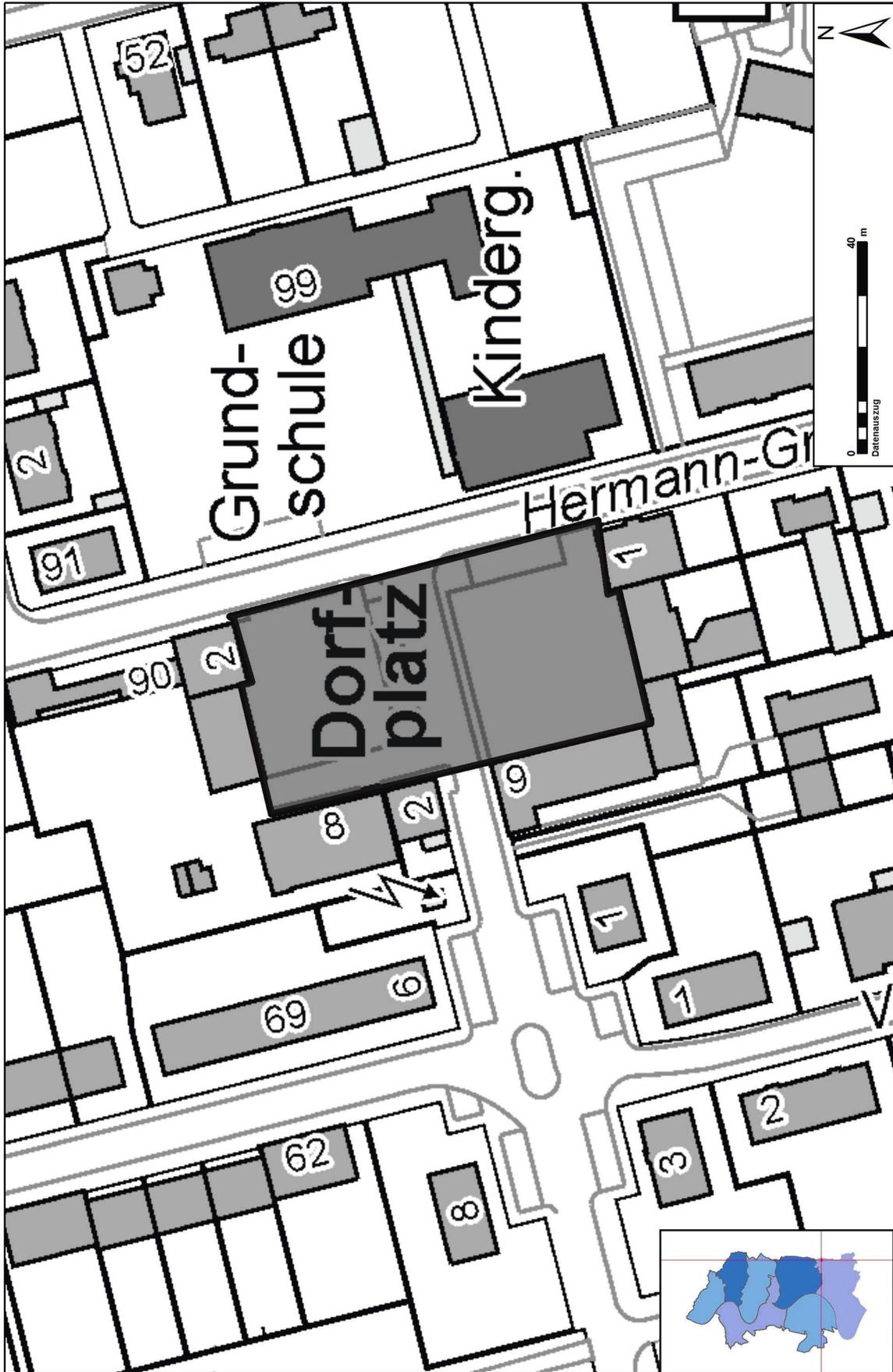
346.607,89 / 5.695.645,79



343.534.03 / 5.693.590.69

343.154.00 / 5.693.330.61

347.888,63 / 5.695.808,51



347.628,55 / 5.695.638,73

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de